



Reglement über das Parkieren
der Einwohnergemeinde Diegten
vom
16. März 2015

Gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) erlässt die Gemeinde Diegten folgendes Reglement:

- § 1** Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Gemeindeparkplätze und der durch die Gemeinde zur Sondernutzung vermieteten Parkplätze.
- § 2** Der Gemeinderat kann gekennzeichnete Parkplätze auf der Allmend zur Sondernutzung vermieten (Konzession).
Die Vermietung wird in der Konzessionserteilung geregelt.
- §3** Vom Montag bis Samstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Motorfahrzeuge der Kategorien C und D auf Gemeindeareal abgestellt werden.
- §4** Die maximale Parkdauer beträgt 48 Std. Nach Überschreiten der Parkdauer werden die Fahrzeuge gemäss §10 des Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) entfernt.
- §5** Fahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen nicht auf der Allmend abgestellt werden.
- §6** Auf speziell gekennzeichnetem Areal ist das Parkieren verboten.
- §7** Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind zu befolgen.
- §8** Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen ab.
- §7** Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
- §9** Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet.
- Es können Geldbussen bis zur maximalen Höhe gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen werden.
- §10** Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Berufung eingelegt werden.
- §11** Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Ruedi Ritter

Heinz Volken

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am
17.11.2015 genehmigt, ohne §10.

://: Das Reglement über das Parkieren der Einwohnergemeinde Diegten wird mit Ausnahme von § 10 genehmigt.²

Mit freundlichen Grüßen

**SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT**

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'I' followed by a horizontal line that curves upwards at the end.

Isaac Reber
Regierungsrat